

RS VwGH Erkenntnis 1992/04/08 91/12/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

Rechtssatz

Beruhet die Leistungserbringung nicht auf einer Verpflichtung gem § 49 Abs 3 LDG 1984, so steht dem Lehrer unter den Voraussetzungen des § 61 Abs 1 GehG iVm § 49 und § 50 LDG 1984 ein Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütung zu (Hinweis E 27.1.1986,85/12/0082) (hier: Sonderschuldirektor erbrachte im Rahmen des Schulversuches "Tagesheimschule" obwohl er von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit war, als Tagesheimlehrer Dienstleistungen von 12 Wochenstunden; durch die Beh ungeklärt blieb, ob diese Leistung auf Grund einer Vertretungspflicht erfolgte oder "freiwillig"; Aufhebung wegen Begründungsmangels).

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at